

Kantonales Jugendamt  
Gerechtigkeitsgasse 81  
3011 Bern

18. Oktober 2017

**Kontaktstelle:**  
031 633 76 35

- Geht an:**
- Einwohner- und gemischte Gemeinden
  - Regierungsstatthalterämter
  - Diverse Abonnenten
  - Bürgergemeinden
  - GV Sozialhilfe / GV Reg. Sozialdienste

---

## Information

### **Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und der Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) Änderungen**

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 18. Oktober 2017 diverse Änderungen der ZAV verabschiedet. Aufgrund der Tragweite der angepassten Bestimmungen werden die Gemeinden nachfolgend über deren Inhalt informiert.



#### *Artikel 7 Absatz 1 ZAV*

Bereits mit der vom Regierungsrat am 19. Oktober 2016 beschlossenen und am 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Änderungen wurde die ZAV dahingehend angepasst, dass die Abgeltung der Gemeinden nicht mehr an den kommunalen Besoldungs- und Weiterbildungskosten anknüpft. Der Aufwand der im Auftrag der KESB tätigen Sozialdienste wird nicht mehr indirekt durch die Finanzierung von Stellen, sondern unmittelbar durch die Ausrichtung von Fallpauschalen abgegolten, welche gestützt auf die tatsächlichen Leistungen und den damit verbundenen Aufwand festgelegt wurden (vgl. dazu den Vortrag der JGK zu den Änderungen der ZAV vom 19.10.2016). Diese Systemänderung sorgt einerseits für Kostentransparenz und ermöglicht andererseits die Steuerung der Kostenentwicklung. Der Regierungsrat legt gestützt auf Artikel 22 Absatz 4 des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) fest, was eine bestimmte im Auftrag der KESB erbrachte Leistung durchschnittlich kosten darf. Der Kanton gibt somit die Höhe der Entschädigung vor, während die Gemeinden umgekehrt gehalten sind, sich beim Einsatz ihrer Ressourcen an der festgelegten Entschädigung zu orientieren. Übersteigt die Entschädigung die von einer Gemeinden tatsächlich aufgewendeten Mittel, kann der Überschuss einbehalten werden. Umgekehrt müssen zusätzliche Kosten selbst getragen werden.

Da im Zeitpunkt der Einführung der Fallpauschalen aufgrund der seinerzeitigen Einigung mit dem Verband Berner Gemeinden (VBG) noch davon ausgegangen wurde, dass der Kanton nicht die gesamten Kosten der kommunalen Dienste tragen muss, wurden die Fallpauschalen um 10% gekürzt. Nachdem das Verwaltungsgericht am 2. Dezember 2016 entschieden hat, dass der Kanton den Gemeinden die gesamten Aufwendungen für den Kindes- und Erwachsenenschutz zu entschädigen hat, wird die vorgenommene Kürzung rückgängig gemacht. Den Gemeinden soll ermöglicht werden, ihre Leistungen bei gleichbleibender Qualität kostendeckend erbringen zu können. Die in Art. 7 Abs. 1 ZAV neu festgelegten Fallpauschalen sind um ca. 11% höher als die bisherigen Ansätze. Die neuen Fallpauschalen basieren auf den in der Kantonalen Gebührenordnung (GebV) festgelegten Stundenansätzen von 120 Franken (Sozialarbeit) und 90 Franken (Administration).

#### *Artikel 17 Absatz 2*

Soweit die burgerliche KESB zur Aufgabenerfüllung ausnahmsweise nicht ihre eigenen Dienste beauftragt, kann sie die Unterstützung durch die kommunalen Dienste in Anspruch nehmen (Art. 22 Abs. 2 KESG). Die Entschädigung erfolgte in solchen Fällen direkt nach Aufwand an den

unterstützenden Dienst. Anlässlich der letzten Anpassung der ZAV wurde vergessen, die Fallpauschalen auch für die burgerliche KESB verbindlich zu erklären oder zumindest die Stundenansätze an die neuen Pauschalen anzugleichen. Da die Entschädigung seit 2017 nicht mehr über den kantonalen Lastenausgleich erfolgt, gelten die Fallpauschalen neu auch für die burgerliche KESB. An der in Absatz 3 vorgesehenen direkten Abrechnung zwischen den kommunalen Diensten und der burgerlichen KESB wird nichts geändert werden.

*Übergangsbestimmung T2-1*

Die Gemeinden erhalten für ihre Aufwendungen eine um ca. 11 Prozent höhere Abgeltung. Dies ermöglicht den kommunalen Diensten, ihre im Auftrag der KESB erbrachten Leistungen in gleichbleibender Qualität zu erbringen. Die 5,9 Mio. Franken, welche die kommunalen Dienste insgesamt zusätzlich erhalten, werden jedoch gemäss der Übergangsbestimmung T2-1 dem Finanz- und Lastenausgleich angerechnet.

Die Bestimmung sieht vor, dass die Lastenverschiebung zwischen dem Kanton und den Gemeinden von 5,9 Mio. Franken als Folge der Erhöhung der Fallpauschalen gemäss Artikel 7 Absatz 1 ZAV ab dem Zeitpunkt der Verordnungsänderung gemäss Artikel 29b FILAG dem Lastenausgleich angerechnet wird. Zwar fand bereits mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts eine Lastenverschiebung statt, welche gestützt auf Artikel 29b FILAG ausgeglichen wurde (vgl. Art. 82 KESG). Damals wurde jedoch nicht davon ausgegangen, dass der Kanton die Gemeinden gestützt auf Artikel 22 Absatz 3 KESG für die gesamten Kosten im Bereich des behördlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes entschädigen muss. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 2. Dezember 2016 muss der Kanton nun die Fallpauschalen erhöhen, wenn die kommunalen Dienste ihre Leistungen weiterhin in gleichbleibender Qualität erbringen sollen. Dies führt zu einer nachträglichen Kostenverschiebung zulasten des Kantons, welche gestützt auf Artikel 29b FILAG dem Lastenausgleich anzurechnen ist.

*Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion*

*Christoph Neuhaus  
Regierungsrat*